

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Elmenhorst

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Elmenhorst vom 02.04.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 21.10.1983 erlassen:

I. Änderungen

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage (Anschlussleitung). Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
2. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Verbrauchsanlage),
 - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung sowie dieser Satzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 - f) im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
4. Hausanschlüsse gehören zu der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Er-

stellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung einschließlich der Wasseruhren werden durch die Benutzungsgebühren gedeckt.

5. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung die notwendigen Kosten für
 - a) die Erstellung des Hausanschlusses,
 - b) die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.
6. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.“

II. Inkrafttreten


Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Elmenhorst, den 3.4.2009



- Bürgermeister -

(L.S.)

Ausgehängt am: 4.4.2009 (L.S.) 

- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 12.4.2009

Abgenommen am: 16.4.2009 (L.S.) 

- Bürgermeister -

